

STADT SENDENHORST
VORSCHRIFTENSAMMLUNG

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG
für Rat, Ausschüsse und Verwaltung der Stadt Sendenhorst
(ZustO)

BESCHLUSSGRUNDLAGE**INKRAFTTRETEN**frühere Zuständigkeitsordnung:

- | | |
|--|------------|
| - Urfassung vom 19.12.1991
Ratsbeschluss vom 19.12.1991 | 20.12.1991 |
| - 1. Änderung vom 01.07.1993
Ratsbeschluss vom 01.07.1993 | 02.07.1993 |
| - 2. Änderung vom 30.03.1995
Ratsbeschluss vom 30.03.1995 | 31.03.1995 |
| - 3. Änderung vom 21.09.1995
Ratsbeschluss vom 21.09.1995 | 21.09.1995 |

neue Zuständigkeitsordnung:

- | | |
|--|------------|
| - Neufassung vom 21.03.1996
Ratsbeschluss vom 21.03.1996 | 21.03.1996 |
| - 1. Änderung vom 19.03.1998
Ratsbeschluss vom 19.03.1998 | 20.03.1998 |
| - 2. Änderung vom 24.03.1999
Ratsbeschluss vom 24.03.1999 | 25.03.1999 |
| - 3. Änderung vom 01.10.1999
Ratsbeschluss vom 01.10.1999 | 02.10.1999 |
| - 4. Änderung vom 31.08.2000
Ratsbeschluss vom 31.08.2000 | 01.09.2000 |
| - Änderung vom 27.09.2001
Euro - Anpassungsrichtlinie -
Ratsbeschluss vom 27.09.2001 | 01.01.2002 |

BESCHLUSSGRUNDLAGE	INKRAFTTRETEN
---------------------------	----------------------

- 5. Änderung vom 16.10.2003
Ratsbeschluss vom 16.10.2003 16.10.2003
- 6. Änderung vom 19.06.2007
Ratsbeschluss vom 19.06.2007 19.06.2007
- 7. Änderung vom 13.03.2008
Ratsbeschluss vom 13.03.2008 13.03.2008
- 8. Änderung vom 10.12.2009
Ratsbeschluss vom 10.12.2009 10.12.2009
- 9. Änderung vom 14.11.2013
Ratsbeschluss vom 14.11.2013 14.11.2013

Neue Fassung:

- Neufassung vom 10.09.2015
Ratsbeschluss vom 10.09.2015 10.09.2015
- 1. Änderung vom 07.02.2019
Ratsbeschluss vom 07.02.2019 08.02.2019
- 2. Änderung vom 05.11.2020
Ratsbeschluss vom 05.11.2020 20.11.2020

Z U S T Ä N D I G K E I T S O R D N U N G
für Rat, Ausschüsse und Verwaltung
der Stadt Sendenhorst
(ZustO)
vom 10.09.2015

in der Fassung der 2. Änderung vom 05.11.2020

§ 1

Grundlage und Gegenstand der Regelungen, Subdelegation

- (1) Nach § 57 Abs. 1 GO kann der Rat Ausschüsse bilden und damit auch den Aufgabenkreis der Ausschüsse festlegen. In diesem Sinne (Aufgabenkreis) werden die Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der Stadt Sendenhorst in dieser Zuständigkeitsordnung festgelegt.
- (2) Nach § 41 Abs. 1 GO ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Außer in den Fällen des § 41 Abs. 1 Buchstaben a) bis tu) GO NRW kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen. Die Übertragung solcher Zuständigkeiten (Entscheidungsbefugnisse) auf die Ausschüsse des Rates und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Sendenhorst wird durch diese Zuständigkeitsordnung geregelt bzw. im Interesse einer Gesamtübersicht nachrichtlich genannt, soweit die eigentliche Regelung in der Hauptsatzung oder in den Betriebssatzungen für das Wasserwerk oder das Abwasserwerk der Stadt Sendenhorst getroffen ist.
- (3) Nach § 41 Abs. 3 GO gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Soweit der Rat insoweit eine abweichende Zuständigkeit für einen bestimmten Kreis von Geschäften begründet, erfolgt die Regelung ausschließlich in dieser Zuständigkeitsordnung.
- (4) Nach § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ anzusehen sind. Für bestimmte Angelegenheiten werden insoweit Wertgrenzen in dieser Zuständigkeitsordnung festgelegt. Für alle anderen „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ bleibt die Entscheidung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin aber grundsätzlich unberührt.
- (5) Die Ausschüsse werden aufgrund § 41 Abs. 2 Satz 2 GO ermächtigt, in allen ihnen zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall, für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder auch zeitlich begrenzt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.

§ 2

Vermeidung von Mehrfachberatungen aus parallelen Zuständigkeiten Konkurrenzregelung

- (1) Der Aufgabenkreis der Ausschüsse wird möglichst so festgelegt, dass eine Angelegenheit unbeschadet der Zuständigkeit des Rates oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in die Zuständigkeit nur eines Ausschusses fällt. Wenn im Einzelfall die Zuständigkeit mehr als nur eines Ausschusses gegeben ist, soll möglichst eine gemeinsame Beratung stattfinden.
- (2) Hat ein Ausschuss in Wahrnehmung einer aus dieser Zuständigkeitsordnung angenommenen Entscheidung bereits einen Beschluss gefasst, so ist die Entscheidung dann endgültig, wenn innerhalb der gem. § 57 Abs. 4 Satz 2 GO bestimmten Frist weder vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat. § 54 Abs. 3 GO bleibt unberührt.

§ 3

Entscheidungsbefugnisse bei Auftragsvergaben

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestimmt in jedem Fall das Vergabeverfahren.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über alle Auftragsvergaben im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel. Er/Sie informiert den zuständigen Fachausschuss über von ihm/von ihr entschiedene Auftragsvergaben, die die Wertgrenze von 10.000 € überschritten haben.

§ 4

Entscheidungsbefugnisse in Grundstücksangelegenheiten, bei Miet- und Pachtverträgen

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über
 - a) den Erwerb von Straßenparzellen, die bereits als solche genutzt werden,
 - b) den Erwerb von Grundstücken für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen und Ausgleichsmaßnahmen zum Zwecke des Naturschutzes, wenn dies der Realisierung von bereits beschlossenen Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 BauGB dient,
 - c) den Erwerb anderer Grundstücke bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €,
 - d) die Veräußerung von Baugrundstücken und den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen bei Baugrundstücken nach Maßgabe der für solche Fälle erlassenen allgemeinen Richtlinien des Rates und der im Einzelfall bzw. für das betreffende Gebiet vom Rat beschlossenen Vorgaben zum Veräußerungspreis bzw. zum Erbbaurechtszins,
 - e) die Bestellung von Rechten anderer an Grundstücken der Stadt, auch von Baulasten, soweit die Belastung der Stadt aus dem einzuräumenden Recht nicht von besonderer

Bedeutung oder die einzuräumende Baulast nicht von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in allen anderen Grundstücksangelegenheiten endgültig, wenn gegen die Beschlussfassung nicht innerhalb der gem. § 57 Abs. 4 Satz 2 GO bestimmten Frist vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin oder einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Über einen Widerspruch entscheidet der Rat. § 54 Abs.3 GO bleibt unberührt.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über Miet- und Pachtverträge mit einem Jahreswert bis 12.500 €; das gilt auch für Verträge, die nicht Grundstücke und andere Immobilien betreffen. In allen anderen Fällen entscheidet der zuständige Fachausschuss über Miet- und Pachtverträge.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin berichtet dem Haupt- und Finanzausschuss jeweils in der nächsten Sitzung über die von ihm/ihr entschiedenen Grundstücksangelegenheiten.

§ 5

Entscheidungsbefugnisse bei Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen, sowie bei Vergleichen und bei Klageerhebung

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über
 - a) eine Stundung, auch eine ratenweise Zahlung, ohne eine betragsmäßige Begrenzung, wenn die Fälligkeit endgültig oder auch vorläufig um nicht mehr als 3 Monate hinausgeschoben wird,
 - b) eine Stundung, auch eine ratenweise Zahlung, wenn die Fälligkeit insgesamt um mehr als 3 Monate, jedoch um nicht mehr als 12 Monate hinausgeschoben wird, und die Forderung zum Zeitpunkt der Entscheidung bis zu 25.000 € beträgt,
 - c) eine Stundung, auch eine ratenweise Zahlung, ohne eine zeitliche Begrenzung hinsichtlich der Entscheidungszuständigkeit, wenn die Forderung zum Zeitpunkt der Entscheidung bis zu 12.500 € beträgt,
 - d) eine befristete Niederschlagung einer Forderung, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bis zu 12.500 € beträgt,
 - e) eine unbefristete Niederschlagung und den Erlass einer Forderung, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bis zu 5.000 € beträgt,
 - f) den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Zugeständnisses bis zu 5.000 € beträgt,
 - g) die Führung eines Rechtsstreites bei einem Streitwert bis zu 12.500 €.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss, oder in Angelegenheiten des Wasserwerkes oder des Abwasserwerkes und des Baubetriebshofes der Betriebsausschuss, entscheidet in allen anderen Fällen.

§ 6 Verfahren bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben

- (1) Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die nach § 83 Abs. 1 Satz 1 GO NRW nur bei Unabweisbarkeit zulässig sind, entscheidet
- a) der Kämmerer/die Kämmerin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder dessen/deren Allgemeine/r Vertreter/in,
 - aa) wenn die Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten; solche Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW,
 - bb) oder wenn die Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Tarifverträge zu leisten sind und sie im Einzelfall den Betrag von 12.500 € nicht überschreiten;
 - b) der Haupt- und Finanzausschuss, wenn die Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall die Grenzen nach Abs. 1 a), jedoch nicht einen Betrag von 50.000 € überschreiten.
- (2) Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des Abs. 1 a) sind dem Rat quartalsweise und dann in seiner jeweils nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Verpflichtungsermächtigungen

Werden Verpflichtungsermächtigungen unabweisbar für andere Investitionsmaßnahmen verwandt, dürfen diese gemäß § 85 GO NRW ausnahmsweise auch über- oder außerplanmäßig eingegangen werden. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf den festgesetzten Gesamtbetrag in der Haushaltssatzung nicht überschreiten.

Über die über- oder außerplanmäßige Inanspruchnahme entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 8 Verfahren bei Kreditaufnahmen

Kredite dürfen gemäß § 86 Abs. 1 GO nur für Investitionen unter der Voraussetzung des § 77 Abs. 4 GO und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet im Benehmen mit dem Kämmerer/der Kämmerin über die Aufnahme von Krediten unter den folgenden Voraussetzungen:

1. Aufnahme bei einem örtlichen Kreditinstitut, wenn eines der örtlichen Kreditinstitute mit anderen Bietern das günstigste Angebot macht,

2. Priorität bei Sparkasse Münsterland Ost, da die Stadt Gewährsträgerin dieses Kreditinstitutes ist,
3. Bekanntgabe der Kreditaufnahme in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Vor einer Kreditaufnahme ab 500.000 € ist der Haupt- und Finanzausschuss oder der Rat über die vorgesehene Kredithöhe, die Zinsbindungsfrist und den Tilgungssatz zu unterrichten.

§ 9

Regelungen für alle Ausschüsse

- (1) Den Ausschüssen wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auch die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen und anderen freiwilligen Leistungen übertragen, soweit sich der Rat die weitere Entscheidung im Rahmen der Haushaltsberatung nicht ausdrücklich vorbehalten hat, sich aus Zuschussrichtlinien und dergleichen nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit ergibt und es sich ansonsten auch nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO handelt.
- (2) Den freiwilligen Ausschüssen wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch die Entscheidungsbefugnis bei Wettbewerben und zur Vergabe von Förderpreisen und dergleichen übertragen, für die besonders bezeichnete Haushaltsmittel bereitstehen, soweit die Wertgrenze von 5.000 € nicht überschritten wird. Insoweit können die freiwilligen Ausschüsse in eigener Zuständigkeit auch Kommissionen/Jurys für die Vorbereitung und die Entscheidung von Preisvergaben einsetzen und dabei auch Personen berufen, die dem Ausschuss selbst nicht angehören.
- (3) Den Ausschüssen wird im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Befugnis zur Beschlussfassung über besondere Projektpläne übertragen, soweit der Rat nicht im Einzelfall vorher eine andere Regelung beschließt.

§ 10

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander ab (§ 59 Abs. 1 GO). Im Interesse einer Straffung der gesamten Rats- und Ausschussarbeit nimmt er die Beratung von Angelegenheiten aus anderen Ausschüssen allerdings nur in besonderen Fällen wieder auf. Ansonsten bereitet er die Sitzungen des Rates in allen Angelegenheiten vor, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fallen.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss ist "Finanzausschuss" im Sinne des § 59 Abs. 2 GO.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist "Beschwerdeausschuss" im Sinne des § 24 GO (§ 7 Hauptsatzung).

- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Genehmigung von Dienstreisen der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die nicht von einer generellen Genehmigung des Rates erfasst sind; (Abschnitt II des Ratsbeschlusses vom 01.07.1993).
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss koordiniert und entscheidet über
- a) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, sofern sie nicht die Entwicklung und Erstellung neuer Gewerbe- und Industrieflächen betreffen, des Stadtmarketings und des Tourismus sowie über Paten- und Partnerschaftsbeziehungen der Stadt
 - b) die grundsätzlichen Digitalisierungsstrategien.

§ 11

Ausschuss für Stadtentwicklung

- (1) Der Ausschuss ist unbeschadet der Zuständigkeit des Betriebsausschusses und anderer Fachausschüsse zuständig für die bauliche und wirtschaftliche Stadtentwicklung. Dazu gehören insbesondere die Aufgaben der
- Landes- und Regionalplanung,
 - Bauleitplanung,
 - sonstigen städtebaulichen Entwicklung,
 - wirtschaftsstrukturellen Entwicklung (Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen etc.),
 - die Planung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - die Widmung, Umstufung, Einziehung, Benennung und Umbenennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Der Ausschuss entscheidet bei Baumaßnahmen im Einklang mit der Bauleit-, Mobilitäts- und Umweltplanung
- a) über die Planung, den Neubau und Ausbau sowie die Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen inkl. Wegeseitengräben und Böschungen sowie über die Planung von anderen Baumaßnahmen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses oder eines anderen Fachausschusses fällt;
 - b) über die Art der Ausführung und die Materialauswahl bei Erschließungsmaßnahmen im Straßenbau, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Stadt sind;
 - c) über die Änderung von Materialien und Ausführungsarten bei Umbauten im Rahmen von Erneuerungsmaßnahmen im Tiefbau, soweit sie wesentlich von den vorhandenen Materialien und Ausführungsarten abweichen (z.B. Pflasterung statt bituminöser Befestigung);
 - d) im Bereich der Straßenbeleuchtung
 1. über die Festlegung der Leuchtenstandorte, sofern es sich um neue Standorte handelt,
 2. über die Wahl der Leuchtenart,
 3. über die Reihenfolge der durchzuführenden Maßnahmen.
- (3) Der Ausschuss ist auch zuständig für alle Bauaufgaben der Stadt, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses oder in die ausdrückliche Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses fallen.

- (4) Der Ausschuss ist nach § 10 Abs. 2 Hauptsatzung zuständig für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG). Er entscheidet über die Bewilligung von Zuschüssen für die Denkmalpflege. Über alle Eintragungen in die Denkmalliste und Löschungen der Eintragungen sowie über weitere denkmalrelevante Themen besonderer Bedeutung wird der Ausschuss zeitnah in Kenntnis gesetzt.
- (5) Der Ausschuss entscheidet im Bereich der Stadtentwicklung über
- a) die Abgabe von Stellungnahmen zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden, wenn diese von besonderer Bedeutung für die Entwicklung von Sendenhorst sind,
 - b) die Abgabe von Stellungnahmen zu den Planungen anderer Hoheitsträger, wenn diese von besonderer Bedeutung für die Entwicklung von Sendenhorst sind.
- (6) Der Ausschuss trifft im Bereich der Bauleitplanung endgültig alle verfahrensleitenden Beschlüsse außer
- a) den endgültigen Entscheidungen über die im Rahmen von Beteiligungen nach §§ 3 und 4 BauGB vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen und
 - b) den das jeweilige Verfahren abschließenden Feststellungs- oder Satzungsbeschluss.
- Das gilt neben den Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen entsprechend auch für andere Verfahren und Satzungen nach dem BauGB.
- (7) Der Ausschuss ist darüber hinaus zuständig für folgende planungsrechtliche Entscheidungen:
- a) Entscheidung über Anträge auf Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Ausnahme von einer Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB,
 - b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Anträgen auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB,
 - c) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvoranfragen und Bauanträgen in den Fällen des § 34 BauGB, sofern das Vorhaben für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist,
 - d) Entscheidung über Anträge auf Ablösung von Kfz-Einstellplätzen,
 - e) Entscheidung über einen Härteausgleich nach § 181 BauGB ab einem Wert von 2.500 €,
 - f) Genehmigungen nach §§ 144, 145 BauGB in Fällen von besonderer städtebaulicher Bedeutung,
 - g) Entscheidungen zur Anordnung von Bau-, Abbruch-, Modernisierungs- sowie Instandsetzungsgeboten nach §§ 176, 177 und 179 BauGB,
 - h) Ausbau der digitalen Infrastruktur.
- (8) Der Ausschuss berät bei Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für die Stadtentwicklung.
- (9) Der Ausschuss entscheidet bei Baumaßnahmen
- a) über die Art der Ausführung und die Materialauswahl bei allen öffentlichen Hochbauten, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Stadt sind;

- b) über die Änderung von Materialien und Ausführungsarten bei Umbauten im Rahmen von Erneuerungsmaßnahmen im Hochbau, soweit sie wesentlich von den vorhandenen Materialien und Ausführungsarten abweichen;
- (10) Der Ausschuss berät für seinen Zuständigkeitsbereich über die Ansätze des Haushaltsplanentwurfs.
- (11) Im Rahmen der Berichterstattung im Ausschuss über die Ausführung von Beschlüssen trifft der Ausschuss seine Entscheidungen über notwendig erachtete Baustellen- und sonstige Objektbesichtigungen.
- (12) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach § 41 Abs. 3 GO bleibt unberührt.

§ 12

Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Energie

- (1) Der Ausschuss ist unbeschadet der Zuständigkeit des Betriebsausschusses und anderer Fachausschüsse zuständig für konzeptionelle und strategische Mobilitätsplanung.

Dazu gehören insbesondere

- a) die Verkehrsregelung sowie der Öffentliche Personennahverkehr,
 - b) grundlegende Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und solche zur Verkehrlenkung; dazu gehören auch Einzelbeschlüsse zur Realisierung des Mobilitäts- bzw. Gesamtverkehrskonzeptes,
 - c) die grundlegenden Maßnahmen an Wirtschafts-, Rad- und Wanderwege, Promenaden, Wegeseitengräben und Böschungen.
- (2) Darüber hinaus ist der Ausschuss zuständig für alle Angelegenheiten
 - a) des Natur-, Klimaschutzes und der Landschaftspflege sowie des Landschaftsschutzes,
 - b) der öffentlichen Grünanlagen, einschl. Straßenbegleitgrün,
 - c) des Umweltschutzes,
 - dazu gehören z. B. die Bereiche
 - Abfallwirtschaft und Straßenreinigung, einschl. Gebührenfragen,
 - Luftreinhaltung,
 - Lärmschutz,
 - Immissionsschutz,
 - Wasser-, Gewässer- und Bodenschutz.
 - d) Energieversorgung, -erzeugung und -einsparung,
 - dazu gehören z. B. die Bereiche der regenerativen Energien,
 - e) die Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Sendenhorst.
- (3) Der Ausschuss entscheidet im Bereich von Umwelt, Natur und Landschaft
 - a) über konzeptionelle Angelegenheiten der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung,
 - b) über Planungen und Maßnahmen zur Neuanlage, zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung oder Beseitigung von Biotopen und Grünanlagen auf städtischem Grund, sowohl im Innen- wie im Außenbereich,
 - c) über die Festlegung der Prioritäten zur Durchführung verstärkter Unterhaltungsarbeiten an Wegen, einschl. Rad- und Wanderwegen,

- Wegeseitengräben und Böschungen, sowie den Promenaden und Grünanlagen, im Sinne eines jeweiligen Jahresprogrammes,
- d) über Maßnahmen des Artenschutzes,
 - e) über die Abgabe von Stellungnahmen zu umwelt- und naturschutzrelevanten Planungen anderer Behörden und Träger öffentlicher Belange - mit Ausnahme der Bauleitplanung -, soweit die Planung von besonderer Bedeutung für Sendenhorst ist,
 - f) bei der Erstellung von ökologischen Gutachten, wie z.B. Bestandsaufnahmen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen,
 - g) über Maßnahmen von besonderer Bedeutung in der Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Ausschuss entscheidet in seinem Zuständigkeitsbereich über Maßnahmen der Bewusstseinsbildung und der Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Der Ausschuss berät für seinen Zuständigkeitsbereich über die Ansätze des Haushaltsplanentwurfs.
- (6) Im Rahmen der Berichterstattung im Ausschuss über die Ausführung von Beschlüssen trifft der Ausschuss seine Entscheidungen über notwendig erachtete Baustellen- und sonstigen Besichtigungen.
- (7) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach § 41 Abs. 3 GO bleibt unberührt.

§ 13

Ausschuss für Bildung, Kultur und Freizeit

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für alle Schulgelegenheiten der Stadt. Er ist Schulausschuss im Sinne von § 85 SchulG NRW.
- (2) Der Ausschuss berät:
- a) für seinen Zuständigkeitsbereich über die Ansätze des Haushaltsplanentwurfes;
 - b) über die Errichtung, Änderung und Auflösung städtischer Schulen sowie den organisatorischen Zusammenschluss von Schulen, für die das Land nicht Schulträger ist;
 - c) über die Bezeichnung städtischer Schulen;
 - d) über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schul- und Bildungswesen sowie Verträgen mit anderen Schulträgern;
 - e) über die Schulentwicklungsplanung;
 - f) berät über alle Angelegenheiten der Weiterbildung, der Kultur, und weiterer Freizeitangebote,
 - g) über die Förderung der Volks- und Heimatpflege, Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens,
 - h) über Neuanlagen und Erweiterungen von öffentlichen Einrichtungen aus seinem Zuständigkeitsbereich.
- (3) Der Ausschuss ist zuständig für die Schulträgerbelange nach § 61 SchulG bei der Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

- (4) Der Ausschuss spricht schulfachliche Empfehlungen zur Verpflichtung des Schulträgers gem. § 79 Schulgesetz NRW aus, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, über die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen nach den Kulturförderungsrichtlinien und an sonstige Einrichtungen der Volksbildung, sofern nicht eine anderweitige Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz erfolgt.
- (6) Der Ausschuss legt die wesentlichen Anforderungen und Grundzüge der Planung von Baumaßnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich fest.
- (7) Der Ausschuss entscheidet über Kunst im öffentlichen Raum inkl. der Beschaffung und Verwendung von Kunstwerken.
- (8) Der Ausschuss entscheidet über Grundsatzfragen der Schulwegsicherung und der Schülerbeförderung.
- (9) Der Ausschuss entscheidet über die Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl gem. der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz.
- (10) Der Ausschuss entscheidet über die Durchführung von Veranstaltungen der Stadt, soweit sie von besonderer Bedeutung sind und in die thematische Zuständigkeit dieses Ausschusses fallen.
- (11) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach § 41 Abs. 3 GO bleibt unberührt.

§ 14

Ausschuss für Generationen, Soziales, Gesundheit und Sport

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für die Belange aller Generationen, für alle sozialen Angelegenheiten sowie Angelegenheiten im Bereich der Gesundheit und des Sports.
- (2) Der Ausschuss berät:
 - a) für seinen Zuständigkeitsbereich über die Ansätze des Haushaltsplanentwurfes,
 - b) in grundsätzlichen Fragen, die sich aus der Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger (Kreis Warendorf) ergeben,
 - c) über alle sozialen Angelegenheiten, ausdrücklich auch über die Belange von Kindern, Jugendlichen, Familien und Senioren sowie über die sozialen Belange von Ausländern,
 - d) über die Ehrenamtsförderung,
 - e) über den Tätigkeitsbereich der Gleichstellungsbeauftragten,
 - f) über alle Gesundheitsangelegenheiten, insbesondere der Gesundheitsförderung, die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden/ Institutionen fallen,
 - g) über alle Angelegenheiten des Sportes.

- (3) Der Ausschuss legt die wesentlichen Anforderungen und Grundzüge der Planung von Baumaßnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich fest, einschl. der Planung von Kindertagesstätten, Spielplätzen und Generationenräumen.
- (4) Der Ausschuss entscheidet über die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen an Vereine, Verbände und Institutionen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
- (5) Der Ausschuss entscheidet über die Durchführung von Veranstaltungen der Stadt, soweit sie von besonderer Bedeutung sind und in die thematische Zuständigkeit dieses Ausschusses fallen.
- (6) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach § 41 Abs. 3 GO bleibt unberührt.

§ 15

Betriebsausschuss für Wasser und Abwasser

Der Ausschuss ist Betriebsausschuss im Sinne des § 5 EigVO für das Wasserwerk und für das Abwasserwerk der Stadt Sendenhorst. Seine Zuständigkeiten ergeben sich aus der Gemeindeordnung NRW, der EigVO und den Betriebssatzungen für das Wasserwerk und Abwasserwerk der Stadt Sendenhorst. Der Ausschuss entscheidet darüber hinaus über Angelegenheiten des Baubetriebshofes und des Hallenbades der Stadt.

§ 16

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Ausschuss ist gem. § 59 Abs. 3 GO für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt unter Einbezug des Prüfungsberichtes zuständig. Dabei kann er sich gemäß § 102 Abs. 2 GO nach vorheriger Beschlussfassung eines Dritten bedienen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß § 59 Abs. 3 GO zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gegenüber dem Rat schriftlich Stellung zu nehmen. Gleichzeitig hat er am Schluss des Berichtes zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Gleiches gilt für die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes gemäß § 116 Abs. 9, Satz 1 GO, sofern der Rat keinen Beschluss über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses gefasst hat (§116 a Abs. 2 GO).

Ferner berät der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 105 Abs. 6 GO über den vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin vorgelegten Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt inklusive seiner/ihrer Stellungnahme zu den Feststellungen und Empfehlungen. Der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet dem Rat über das Ergebnis seiner Beratungen.

§ 17 **Wahlprüfungsausschuss**

Der Wahlprüfungsausschuss ist gem. § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für die Vorprüfung von Einsprüchen sowie für die Feststellung der Gültigkeit einer Gemeindewahl zuständig.

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Die Zuständigkeitsregelung vom 10.09.2015 in der zuletzt geltenden Fassung wird hierdurch ersetzt.¹

¹ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Zuständigkeitsordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vom Inkrafttreten bis zum jetzigen Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus dem Vorblatt zur Satzung. Die vorliegende 2. Änderung tritt am 20.11.2020 in Kraft.